KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Oktober 2026

Nr. 2026/1866
KR.Nr. K 0218/2026 (VWD)

Kleine Anfrage Marc Winistörfer (SVP, Olten): Entzug des Bürgerrechts für Terror-Gefolgsleute und Schwerkriminelle
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Terror-Gefolgsleute und Schwerkriminelle haben sich von den Grundwerten unserer Rechtsordnung und Gesellschaft abgewandt. Von solchen Personen geht eine dauerhafte, erhebliche Gefahr für die Bevölkerung unseres Landes aus. Gerade für Personen mit Schweizer und mindestens einer weiteren Staatsangehörigkeit (Doppelbürger) gäbe es eine einfach durchführbare Lösung, um die Gefahr für die Gesellschaft zu verringern. Das Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG; SR 141.0) sieht nämlich in Art. 42 vor: Das Staatssekretariat für Migration (SEM) kann einer Doppelbürgerin oder einem Doppelbürger das Schweizer, Kantons- und Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn deren Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung der Behörde des Heimatkantons. In der Praxis wird dieses Instrumentarium jedoch nur äusserst zurückhaltend angewendet.
Angesichts der Kriminalität sowie der weiterhin existierenden Terrorismusgefahr stellt sich die Frage, wie konsequent der Kanton seine Handlungsspielräume nutzt, um die Sicherheit der Bevölkerung zu schützen und Terror-Gefolgsleuten und Schwerkriminellen das Bürgerrecht entziehen zu lassen.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Personen mit Schweizer und mindestens einer weiteren Staatsangehörigkeit wurden im Kanton in den letzten zehn Jahren wegen der Unterstützung oder Beteiligung an terroristischen Organisationen (wie IS, Al-Qaïda etc.) oder wegen anderer schwerer Verbrechen rechtskräftig verurteilt?

2. In wie vielen Fällen hat der Regierungsrat bzw. die zuständige kantonale Behörde seit Inkrafttreten des BüG (1. Januar 2018) beim Staatssekretariat für Migration (SEM) die Zustimmung zum Entzug des Bürgerrechts gemäss Art. 42 BüG erteilt oder aktiv von sich aus beantragt?

3. Welche Schritte unternimmt der Regierungsrat, wenn rechtskräftig verurteilte Terror Gefolgsleute oder Schwerkriminelle mit Doppelbürgerrecht zwar im Kanton Solothurn wohnhaft sind, ihr Bürgerrecht jedoch in einem anderen Kanton besitzen? Wird namentlich mit dem Heimatkanton Kontakt aufgenommen?

4. Verfügt der Kanton Solothurn über einen definierten Prozess zwischen den Strafverfolgungs- und den Bürgerrechtsbehörden, um nach rechtskräftigen Verurteilungen von Doppelbürgern automatisch die Prüfung eines Bürgerrechtsentzugs einzuleiten?

5. Ist der Regierungsrat bereit, sich künftig systematisch und konsequent beim SEM für den Bürgerrechtsentzug von rechtskräftig verurteilten Terror-Gefolgsleuten und Schwerkriminellen mit Doppelbürgerrecht einzusetzen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Der Entzug des Schweizer Bürgerrechts nach Artikel 42 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (Bürgerrechtsgesetz, BüG; SR 141.0) fällt in die Zuständigkeit des Staatssekretariats für Migration (SEM). Ein Entzug setzt voraus, dass die betroffene Person über eine weitere Staatsangehörigkeit verfügt und ihr Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist. Zudem bedarf der Entzug der Zustimmung der Behörde des Heimatkantons.

Artikel 30 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (Bürgerrechtsverordnung, BüV; SR 141.01) konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen von einer erheblichen Beeinträchtigung der Interessen oder des Ansehens der Schweiz auszugehen ist. Erfasst werden insbesondere schwere Verbrechen im Rahmen von terroristischen Aktivitäten, gewalttätigem Extremismus oder der organisierten Kriminalität sowie bestimmte Staatsschutzdelikte, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.

Der Heimatkanton wird im Rahmen dieses Verfahrens um Zustimmung zum Entzug des Kantons- und Gemeindebürgerrechts ersucht. Gemäss § 1 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 4. Dezember 2006 (Bürgerrechtsverordnung; BGS 112.12) ist das kantonale Amt zuständig, soweit im Gesetz oder in einer Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Im Kanton Solothurn ist für die Zustimmung nach Art. 42 BüG das kantonale Amt (Amt für Gemeinden) zuständig.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie viele Personen mit Schweizer und mindestens einer weiteren Staatsangehörigkeit wurden im Kanton in den letzten zehn Jahren wegen der Unterstützung oder Beteiligung an terroristischen Organisationen (wie IS, Al-Qaïda etc.) oder wegen anderer schwerer Verbrechen rechtskräftig verurteilt?

Es ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Organisationen sowie andere schwere Straftaten unter den Voraussetzungen von Art. 23 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen. Entsprechende Strafverfahren werden somit nicht in jedem Fall durch die kantonalen Strafbehörden geführt und beurteilt.

Die verlangten Angaben werden im Kanton nicht statistisch erfasst. Weder bei den Gerichten noch beim Straf- und Massnahmenvollzug oder beim Amt für Gemeinden wird eine Statistik geführt, aus der sich die Anzahl rechtskräftig verurteilter Personen mit Schweizer und mindestens einer weiteren Staatsangehörigkeit in Verbindung mit den genannten Straftaten ermitteln lässt. Die entsprechende Anzahl kann daher nicht ausgewiesen werden.

Es handelt sich aber um Einzelfälle, denn bereits im Einbürgerungsverfahren wird geprüft, ob die gesuchstellende Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet. Liegt bereits vor der Einbürgerung strafrechtlich relevantes Verhalten von entsprechender Schwere vor, scheitert die Einbürgerung schon an den Einbürgerungsvoraussetzungen.

3.2.2 Zu Frage 2:

In wie vielen Fällen hat der Regierungsrat bzw. die zuständige kantonale Behörde seit Inkrafttreten des BüG (1. Januar 2018) beim Staatssekretariat für Migration (SEM) die Zustimmung zum Entzug des Bürgerrechts gemäss Art. 42 BüG erteilt oder aktiv von sich aus beantragt?

Seit Inkrafttreten des Bürgerrechtsgesetzes am 1. Januar 2018 wurde das zuständige kantonale Amt in keinem Verfahren nach Art. 42 BüG um Zustimmung zum Entzug des Kantons- und Gemeindebürgerrechts ersucht. Entsprechend wurde bislang keine Zustimmung erteilt. Ebenso wurde seitens des kantonalen Amts kein entsprechendes Verfahren beim SEM angeregt.

3.2.3 Zu Frage 3:

Welche Schritte unternimmt der Regierungsrat, wenn rechtskräftig verurteilte Terror-Gefolgsleute oder Schwerkriminelle mit Doppelbürgerrecht zwar im Kanton Solothurn wohnhaft sind, ihr Bürgerrecht jedoch in einem anderen Kanton besitzen? Wird namentlich mit dem Heimatkanton Kontakt aufgenommen?

Für die Zustimmung zum Bürgerrechtsentzug nach Art. 42 BüG ist die Behörde des Heimatkantons zuständig. Der blosse Wohnsitz einer betroffenen Person im Kanton Solothurn begründet keine entsprechende Zuständigkeit der solothurnischen Bürgerrechtsbehörden.

Gelangen Informationen an die kantonale Bürgerrechtsbehörde, für deren Beurteilung oder weitere Bearbeitung eine andere Behörde zuständig ist, werden diese wie auch in anderen Fällen an die zuständige Stelle weitergeleitet. Dies würde auch für Informationen gelten, die Anhaltspunkte für einen möglichen Bürgerrechtsentzug nach Art. 42 BüG enthalten. Besitzt die betroffene Person das Bürgerrecht eines anderen Kantons, würden die entsprechenden Informationen somit an die für die weitere Behandlung zuständige Stelle weitergeleitet.

Bisher hat sich kein entsprechender Fall ergeben.

3.2.4 Zu Frage 4:

Verfügt der Kanton Solothurn über einen definierten Prozess zwischen den Strafverfolgungs- und den Bürgerrechtsbehörden, um nach rechtskräftigen Verurteilungen von Doppelbürgern automatisch die Prüfung eines Bürgerrechtsentzugs einzuleiten?

Die Zuständigkeit für die Eröffnung und Durchführung eines Entzugsverfahrens nach Art. 42 BüG liegt beim SEM. Dieses holt im Rahmen eines solchen Verfahrens die Zustimmung des zuständigen kantonalen Amts ein, sofern der Kanton Solothurn Heimatkanton der betroffenen Person ist.

3.2.5 Zu Frage 5:

Ist der Regierungsrat bereit, sich künftig systematisch und konsequent beim SEM für den Bürgerrechtsentzug von rechtskräftig verurteilten Terror-Gefolgsleuten und Schwerkriminellen mit Doppelbürgerrecht einzusetzen?

Ja. Der Entzug des Schweizer Bürgerrechts nach Art. 42 BüG fällt in die Zuständigkeit des SEM und stellt eine ausserordentliche Massnahme dar, deren Voraussetzungen bundesrechtlich abschliessend geregelt sind. Ein Entzug kommt nicht bei jeder schweren Straftat in Betracht, sondern setzt ein Verhalten voraus, das den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist und die Voraussetzungen von Art. 42 BüG in Verbindung mit Art. 30 BüV erfüllt. Führt das SEM ein Entzugsverfahren gegen eine Person mit solothurnischem Bürgerrecht, prüft das zuständige kantonale Amt die erforderliche Zustimmung zum Bürgerrechtsentzug. Sollten dem zuständigen kantonalen Amt im Einzelfall konkrete Hinweise auf einen möglichen Entzugsgrund bekannt werden, wird es das SEM darauf aufmerksam machen und eine entsprechende Prüfung anregen.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 7089)
Amt für Gemeinden (3)
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)